HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
VO/9402/21

06 - Bauverwaltungsmanagement
Frau Richter

Datum:
11.02.2021

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Widmung von Straßen und Änderung der Straßenreinigungsverordnung

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs-datum	Gremium
N	23.03.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	25.03.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Widmung:
Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen sollen als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden. Die Verkehrsflächen sind bautechnisch hergestellt. Für die noch nicht im Eigentum der Hansestadt Lüneburg befindlichen Flächen liegt die Zustimmung der Eigentümerin zur Widmung vor. Durch die Widmung werden die Straßen und Verkehrsflächen in die Straßenbaulast (u. a. bauliche Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht) der Hansestadt Lüneburg übernommen.
Gem. § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) wird die Widmung durch den Träger der Straßenbaulast ausgesprochen. Träger der Straßenbaulast für die auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg liegenden Verkehrsflächen ist die Hansestadt Lüneburg.

Straßenreinigung:
Die Hansestadt Lüneburg ist gem. § 52 NStrG insbesondere zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Die Reinigungspflicht ist nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lüneburg teilweise auf die Anlieger übertragen worden.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung werden durch die Straßenreinigungsverordnung der Hansestadt Lüneburg 01.01.2011 in der zurzeit geltenden Fassung vom 27.08.2020 bestimmt. Die Verordnung teilt u. a. in ihrer Anlage die Straßen nach dem Grad ihres Reinigungsbedürfnisses in Reinigungsklassen ein und ist laufend durch zwischenzeitlich hergestellte und gewidmete Straßen zu ergänzen bzw. anzupassen.
Die Anlage zur Straßenreinigungsverordnung soll dem beigefügten Verordnungsentwurf entsprechend ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Widmung:

Die nachstehend aufgeführten bautechnisch hergestellten Straßen werden gem. § 6 NStrG gewidmet:

An der Wittenberger Bahn	Gemarkung Lüneburg, Flur 25, Flurstücke 18/7 und 18/45 tlw. Die Widmung wird auf den Fußgänger-, Radfahrer- und Anliegerverkehr beschränkt.
Ilmenaugarten	Gemarkung Lüneburg, Flur 25, Flurstücke 18/45 tlw., 2/30 tlw., Flur 30, 122/13 tlw. 122/26 tlw.,21/2 tlw., 122/5 tlw., 5/28 tlw.
Ilmenaugarten	Gemarkung Lüneburg, Flur 25, Flurstück 18/48 tlw. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
Ilmenaugarten	Gemarkung Lüneburg, Flur 25, Flurstück 18/48 tlw. Die Widmung im Bereich zwischen den Häusern Ilmenaugarten 139 und 141 wird auf den Fußgänger-, Radfahrer- und Anliegerverkehr beschränkt.

Straßenreinigungsverordnung:

Die anliegende 9. Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) wird mit Wirkung zum Tag nach der Veröffentlichung erlassen. Die Anlage ist Bestandteil der Sitzungsvorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 60 €

   aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:
Anlage 1: Lageplan An der Wittenberger Bahn
Anlage 2: Lageplan Ilmenaugarten
Anlage 3: Änderungsverordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun-gen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
Fachbereich 7 - Straßen- & Grünplanung, Ingenieurbau
Bereich 21 - Steuern

Anlage 1

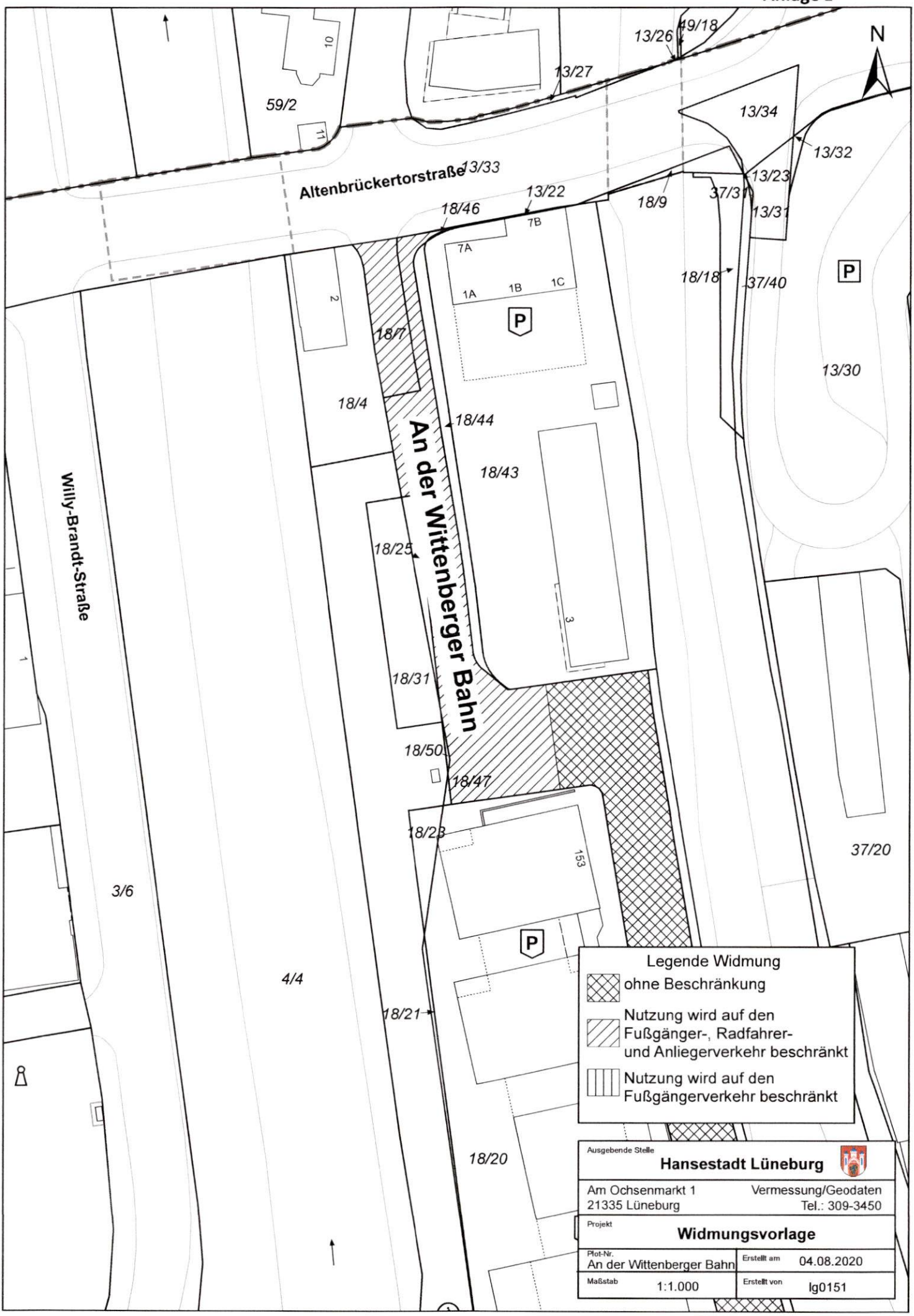
N
Altenbrückertorstraße
Willy-Brandt-Straße
An der Wittenberger Bahn
59/2
10
11
13/26
49/18
13/27
13/34
13/32
13/33
13/23
13/22
37/31
13/31
18/46
18/9
7B
7A
1A
1B
1C
18/18
37/40
2
18/7
18/4
18/44
18/43
13/30
18/25
3
1
18/31
18/50
18/47
18/23
153
37/20
3/6
4/4
18/21
18/20
P
Legende Widmung
ohne Beschränkung
Nutzung wird auf den Fußgänger-, Radfahrer- und Anliegerverkehr beschränkt
Nutzung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt
Ausgebende Stelle
Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg
Vermessung/Geodaten
Tel.: 309-3450
Projekt
Widmungsvorlage
Plot-Nr.
An der Wittenberger Bahn
Erstellt am
04.08.2020
Maßstab
1:1.000
Erstellt von
lg0151

Anlage 2

N
Ilmenaugarten
Ilmenaugarten
Legende Widmung
ohne Beschränkung
Nutzung wird auf den Fußgänger-, Radfahrer- und Anliegerverkehr beschränkt
Nutzung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt
Ausgebende Stelle
Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg
Vermessung/Geodaten
Tel.: 309-3450
Projekt
Widmungsvorlage
Plot-Nr.
Ilmenaugarten
Erstellt am
04.08.2020
Maßstab
1:2.750
Erstellt von
lg0151

Anlage 3

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Aufgrund von §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 17.12.2019 und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nds. Straßengesetzes vom 10.11.2020, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 25.03.2021 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1
Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung vom 01.01.2011) wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird folgt geändert:

<u>Reinigungsklasse 3 (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)</u>
<u>Eingefügt wird:</u>

Rilkestraße	soweit nicht Reinigungsklasse 3a
An der Wittenberger Bahn	
Ilmenaugarten	

<u>Gestrichen wird:</u>
Rilkestraße
Fliederstraße

<u>Reinigungsklasse 3a (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen durch die Anlieger)</u>
<u>Eingefügt wird:</u>

Rilkestraße	Abschnitt zum Grundstück Rilkestraße 15, in Fortführung einer Linie von der östlichen Straßenseite der Lenaustraße bis zur westlichen Seite der Grundstücksauffahrt Rilkestraße 13
Fliederstraße	

Artikel 2
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mädge
Oberbürgermeister